



Gemeinde Ettiswil

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 19. Mai 2005

Die Einwohnergemeinde Ettiswil erlässt, nach Fühlungnahme mit den Gemeinderäten von Alberswil, Kottwil, und Willisau-Land, gestützt auf Paragraph 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes

I. Zuständigkeit und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinden Ettiswil, Alberswil, Kottwil sowie dem Gemeindeteil Wyden, Willisau-Land. Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Ettiswil.

Art. 2 Verwaltung

Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und Verwaltung einem Friedhofverwalter. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglementes.

Er führt das Gräberbuch und das Rechnungswesen. Friedhofgärtner, Friedhofwärter (Totengräber), die alle durch den Gemeinderat gewählt werden, unterstehen dem Friedhofverwalter. Der Friedhof ist Eigentum der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Ettiswil. Die Kirchenverwaltung hat beratende Stimme.

II. Meldepflicht und Einsargung

Art. 3 Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt und dem Friedhofverwalter zu melden.

Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Totenbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Art. 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

III. Bestattung

Art. 5 Anordnungen des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters

Für die Bestattung werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Seitens des Zivilstandsamtes

- a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b) Es besorgt die erforderlichen Meldungen an den Friedhofverwalter.
- c) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.

B. Seitens des Friedhofverwalters

- a) Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und benachrichtigt den Friedhofwärter.

Art. 6 Wartefrist

Die Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tod zu bestatten.

Begründete Ausnahmen sind mit dem Friedhofverwalter abzusprechen.

Art. 7 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes oder auf Wunsch der Angehörigen ist die Überführung sofort nach der Einsargung möglich.

Art. 8 Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses.

Art. 9 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Der Friedhofverwalter hat dafür zu sorgen, dass alle religiösen Handlungen bei der Bestattung ungehindert vollzogen werden können.

Art. 10 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt und geleitet.

Art. 11 Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation, Urnenbeisetzung)
- c) Für Erdbestattungen sind Särge aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden.
- d) Für die Urnenbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

Hat der Verstorbene in einer ausdrücklichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Leichenträger

Die Leichenträger können von den Angehörigen des oder der Verstorbenen bestimmt werden. Wird hievon abgesehen, so wahlen die vom Gemeinderat bestimmten Umträger, wofür eine Entschädigung zu entrichten ist.

Art. 12 Verbot der Graböffnung

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahme bedürfen:

- a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.).
- b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Art. 13 Grabbesetzung

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
- b) Urnen in Reihengräbern, sofern die Angehörigen mit der noch verbleibenden Grabesruhe einverstanden sind oder es dem Willen der verstorbenen Person entspricht.
Die zusätzliche Beschriftung auf dem Grabdenkmal muss der bestehenden Beschriftung angepasst sein.

Art. 14 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können in Ausnahmefällen durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Die Gebühr für die Bestattung auswärts wohnhafter Personen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 15 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

IV. Friedhof

Art. 16 Ordnung

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Kinder dürfen die Totenkapelle ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen.

Das Befahren des Friedhofes mit Velos oder Motorfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen für Arbeiten im Auftrage des Friedhofverwalters. Unnötiger Lärm sowie ungebührliches Benehmen sind verboten.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigung an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 18 Gräberarten

Die Bestattung erfolgt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder
- c) Urnengräber
- d) Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung. Die Beschriftung haben die Angehörigen der Verstorbenen auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Art. 19 Reihenfolge der Bestattung

Die Bestattungen erfolgen bei allen Gräberarten gemäss Friedhofplan in fortlaufender Reihenfolge. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Priestergräber.

Im Urnengemeinschaftsgrab werden die Urnen nach einem Plan beigesetzt.

Art. 20 Grösse der Gräber

Für die Gräber gelten folgende Mindestmasse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Für Kindergräber von 1 – 6 Jahren	0.60 m	0.45 m	1.00 m
Für Kindergräber von 6 – 12 Jahren	1.00 m	0.75 m	1.00 m
Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	2.10 m	0.90 m	1.50 m
Urnengräber	0.45 m	0.45 m	0.50 m

Art. 21 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- a) für Kinder von 1 – 12 Jahren (sofern Bestattung im Kindergrab) 12 Jahre
- b) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren 20 Jahre
- c) für Urnengräber 10 Jahre
- d) für Urnengemeinschaftsgrab 10 Jahre

V. Bestattungskosten

Art. 22

Für die Bestattung haben die Angehörigen auf eigene Rechnung direkt zu veranlassen:

Sarg, Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof.

Art. 23

Das Öffnen und Schliessen des Grabes, das Erstellen des Fundamentes, die Entschädigung des Totengräbers, die Aufstellung der Blumen und Kranzgebilde und die Benützung der Totenkapelle werden durch die Friedhofverwaltung den Angehörigen verrechnet. Die Kosten werden vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Grabdenkmäler

Art. 24

Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen werden. Zusätzlich ist bei den Reihengräbern ein Weihwassergefäss zulässig.

Es ist Sache der Angehörigen, für die Erstellung des Grabdenkmals zu sorgen. Wird kein Grabdenkmal errichtet, so kann die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder der betreffenden Einwohnergemeinde ein Denkmal erstellen lassen.

Art. 25 Richtlinien

Für die Beschaffenheit der Grabdenkmäler, wie Ausmass, Materialien, Bearbeitung, Inschriften usw. erlässt der Gemeinderat verbindliche Richtlinien. Diese sind beim Friedhofverwalter erhältlich.

Art. 26 Verbindlichkeit

Für die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind die Richtlinien des Gemeinderates zu befolgen.

Art. 27 Stellen der Grabdenkmäler

Um Senkungen zu vermeiden, dürfen die Grabdenkmäler bei den Reihengräbern erst nach Errichtung eines soliden Fundamentes gestellt werden.

VII. Grabschmuck, Bepflanzung und Pflege der Gräber

Art. 28 Gestaltung der Gräber

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsene Pflanzen zulässig sind. Die Bepflanzung soll sich harmonisch in die ganze Friedhofanlage einfügen.

Die Bepflanzung sowie der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde besorgt. Den Angehörigen ist es gestattet, an der vorgesehenen Stelle Blumen und Arrangements aufzustellen. Grabkreuze sind sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

Art. 29 Unterhalt der Grabbepflanzung

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwachsen, sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 30 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür vorgesehene Grube oder Behälter zu werfen.

Art. 31 Vernachlässigung des Grabunterhaltes

Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

Art. 32 Allgemeiner Friedhofunterhalt

Der allgemeine Friedhofunterhalt geht zu Lasten der Einwohnergemeinden. Zwischen den Reihengräbern für Erwachsene wird eine Bepflanzung in Mischform vorgenommen.

Der allgemeine Friedhofunterhalt sowie derjenige des Urnengemeinschaftsgrabes gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden.

Art. 33 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 34 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe müssen die Grabdenkmäler und Grabfelder geräumt werden. Durch Publikation, oder soweit sie der Friedhofverwaltung bekannt sind schriftlich, werden die Angehörigen eingeladen, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler und Pflanzungen vor der Wegräumfrist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird über die Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt.

Art. 35 Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden

Die Kostenanteile für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes sowie den durch die Gebühren nicht gedeckten Bestattungskostenanteil werden unter den beteiligten Einwohnergemeinden Ettiswil, Alberswil, Kottwil und dem Gemeindeteil Wyden, Willisau-Land, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet.

Art. 36

Ausserordentliche Aufwendungen wie Neuanlage oder Erweiterung des Friedhofes usw. bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

Art. 37 Beschwerde

Verfügungen des Friedhofverwalters können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Ettiswil hat an der heutigen Gemeindeversammlung die Änderung des Artikels 13 des vorstehenden Reglements genehmigt.

Das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. Mai 1991, bzw. vom 11. Dez. 2001.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Bestimmungen gelten diejenige der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

6218 Ettiswil, 19. Mai 2005

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Franz Künzli

sig. Elmar Stöckli

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 22. Mai 1991, bzw. 26. Oktober 2001, bzw. 6. Juni 2005.